

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ 1.

ausgegeben und versendet am 1. Jänner 1918.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

W. S. Nr. 89384./17. 1.

Verordnung vom 20. Dezember 1917,

betreffend die Beschlagnahme vom Stroh.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Vdgbl. Nr. 57, bezw. der Vog. vom 11. Juni 1916, Vdgbl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917. Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 917 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt.

Unter Stroh ist Weizen-, Roggen,- Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicke- und Mischling Stroh zu verstehen.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung dass das beschlagnahmte Stroh weeer verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3. Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1.) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2.) Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlasenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3.) Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4. Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1.) beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt.

Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen.

Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chelm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5. Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer in Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1.) Ortschaft und Gemeinde,
2.) Name des Eigentümers,
3.) Gattung und Menge,
4.) Lagerungsort,
5.) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28 Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6. Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K. 10.— für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh)
für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschlieslich Stroh von Erbsen und Wicken,
ungepresst K.— 7.—
gepresst K.— 9.—

Die Preise verstehen sich per 100 kg. loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4.) ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 h. per 100 kg. prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der

Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K.— 50 h. per 100 kg.

§ 7. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnischen Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesen Fall die Berechtigung auf den gemäss § 6) auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 10.) der Vdg. vom 11 Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

W. S. Nr. 93570/17. 2.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20. Dez. 1917,

betreffend Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 20. Dezember 1917 betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

§ 1. Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 mq. verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für	Dezember	1917 (15 Tage)	ad a)	100 kg.	ad b)	50 kg.
„	Jänner	1918	„ „	200 „	„ „	100 ,,
„	Februar	„	„ „	200 „	„ „	100 ,,
„	März	„	„ „	200 „	„ ,,	100 ,,
„	April	„	„ „	200 „	„ ,,	100 ,,
„	Mai	„	„ „	100 „	„ ,,	50 ,,
„	Juni	„	„ „	100 „	„ ,,	50 ,,
„	Juli	„	„ „	100 „	„ ,,	50 ,,

§ 2. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestelten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums

und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderst berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3. Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Übernahme des Beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 W. S. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu (Abs. II. a), b) und d) dieser Vdg.

§ 4. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Stroh berechtigten, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Stroh per Fuhre.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede teritoriale Beschränkung mit geführt werden. In diesem Falle sind 6 kg. pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5. Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimation.

§ 6. Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bezw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7 Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums entgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufstelle verpflichtet den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen.

Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

Nr 15158/V. A.

3.

Kundmachung

über Abgabe von Pferde aus den Pferdefeldspitälern und Pferdesammelstellen an die Bevölkerung.

In den Pferdefeldspitälern (Pferdesammelstellen) werden fortab im Bereiche des M. G. G. Lublin zweimal des Monates Lizitationen der Ausmusterungspferde und Fohlen stattfinden.

Die Lizitationstage werden immer rechtzeitig durch entsprechende Verlautbarungen zur allegemeinen Kenntnis gebracht.

Die Bedingungen, unter welchen Ausmusterpferde und Fohlen licitando veräussert werden, enthält Beilage 1.

Die ersteigerten Pferde haben die Meistbietenden sogleich bar zu bezahlen und zu übernehmen. Es kann jedoch den Käufern gestattet werden, die bereits bar bezahlten Pferde binnen längstens 36 Stunden abzuholen. In diesem Falle ist durch den Käufer das den Pferden bis zur Übernahme erfolgte ärarische Futter (3 Kg. Hafer und 3 Kg. Heu täglich) bei Übernahme in Natura zu vergüten. Für solche nicht sofort übernommene Pferde trägt die H. V. keinerlei Verantwortung.

Mit Rücksicht darauf, dass oft derart enkraftete Pferde zur Versteigerung gelangen, dass deren Erhaltung beim Käufer auch bei bester Obsorge nicht mehr möglich ist, hat folgende Bestimmung zu gelten:

Wenn ein bei den in Rede stehenden Pferdeversteigerungen verkauftes Pferd beim Ersteher innerhalb von 14 Tagen nach der Versteigerung respektive Übernahme umsteht oder amtlich vertilgt wird und durch ein amtliches Zeugnis die vollkommene Schuldlosigkeit des Besitzers im betreffenden Falle nachgewiesen wird, wird dem Besitzer über sein schriftlich bei der Verkaufsstelle einzubringendes Gesuch bei einer nächsten Versteigerung öffentlich ein Ersatzpferd, welches denselben Ausrufspreis hat, wie das verlorene kostenlos (soweit tunlich nach freier Wahl des Übernehmers) überlassen.

Die Entscheidung über solche Gesuche wird ohne jede Verzögerung das M. G. G treffen.

zu VIII. Nr. 58.866. Beilage 1.

Bedingungen.

unter welchen Pferde vom Stande der Pferdefeldspitäler (Depost), Pferdesammelstellen im Lizitationswege veräussert werden.

1.) Zu den Lizitationen von Ausmusterpferden und Fohlen werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich im rechtmässigen Besitz einer vom Kreiskommando ausgestellten **„Kauflegitimation“** befinden.

Die Kauflegitimation muss die Zahl der Pferde, welche der Bewerber zu kaufen berechtigt ist, ersehen lassen.

2.) Ausgeschlossen von der Lizitation sind Pferdehändler und Zwischenhändler.

2.) Der Ersteher eines Pferdes übernimmt die Verpflichtung das erstandene Pferd vor Ablauf von 12 Monaten ohne Zustimmung des Kreiskommandos weder zu veräussern noch zu verschenken. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Ersteher eine Konventionalstrafe in der Höhe des bei der Lizitation gezahlten Kaufschillings der Mil. Behörde zu erlegen.

4.) Übernehmer von Stuten sind verpflichtet, diese nach den ausgegebenen Weisungen des Zentral-Landwirtschafts-Veraines des Zucht zuzuführen.

5.) Übernahmspreise und Stempelgebühren sind sogleich bar zu entrichten.

6.) Halftern werden den Pferden nicht mitgegeben.

7.) Die Kauflegitimation wird dem Käufer nach vorheriger Unterfertigung der auf der Rückseite der Kauflegitimation befindlichen Bedingungen vom Pferdefeldspitalskommando etz. gelegentlich der Übernahme der erstandenen Pferde abgenommen.

8.) Jeder Übernehmer eines Pferdes erhält ein vom Pferdefeldspitalskommando etz. für jedes Pferd separat auszustellendes Zertifikat, welches eine genaue Beschreibung des Pferdes, Name und Adresse des Übernehmers, Übernahmsort und Datum enthält. Eine Gleichschrift dieses Zertifikates erhält jenes Kreiskommando, welches die Kauflegitimation ausgestellt hat.

9.) Erworbene Pferde sind unmittelbar in den Bestimmungsort zu bringen und dort ohne Verzug unter Vorweisung des Zertifikates beim Gemeinde- (Gutsgebiets) Vorsteher anzumelden.

Die Pferde sind während der ersten 60 Tage nach der Übernahme abgesondert aufzustellen, von jeder Berührung mit fremden Pferden fernzuhalten und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen ist sofort dem Gemeindevorsteher etz. Anzeige zu erstatten.

Die Pferde dürfen, vorausgesetzt, dass sie überhaupt gesund sind, während der ersten 60 Tage nur zu Arbeiten im Aufenthaltsorte und in dessen nächster Umgebung verwendet werden.

10.) Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen obliegt der Kontrolle der Kreiskommandos.

Der Ersteher eines Pferdes hat diese Bedingungen in zwei Parien- mit nachstehender Klausel zu versehen und eigenhändig zu unterfertigen:

„Ich bestätige durch meine eigenhändige Unterschrift, dass mir obige Bestimmungen genau bekannt sind, dass ich die gegebenen Weisungen genau einhalten und keinerlei Ers tzansprüche an die Zivil- oder Mil. Behörden stellen werde, falls das (die) übernommene (übernommenen) Pferd (Pferde) erkranken würde (würden) oder mir durch dasselbe (dieselben) irgend ein Schaden zugefügt werden sollte. Weiters verzichte ich auf alle Rechte, welche mir aus den gezetzlichen Bestimmungen über Gewährmängel zustehen würden.

Ein Pare der „Bedingungen" behalt der ersteher, das zweite bleibt beim Pferdefelddepot etz. und ist zugleich mit der Kopie des Zertifikates (Punkt 8) dem betreffenden Kreiskommando einzusenden.

Beilage 2.

ZERTIFIKAT

über das Pferd: .... (Name oder Nr.) ....

Alter: ....

Farbe und Zeichen: ....

....

....

Geschlecht: ....

Höhe in Zentimeter: ....

welches Herr (Frau): .... (Name) ....

Beruf, Beschäftigung: ....

Wohnort: ....

Bezirk (Komitat) ....

auf Grund der vorgelegten Kauflegitimation bei der am .... stattgefundenen Lizitation von der obigen Pferdesammelstelle um den Preis von

....

....

....

....

Sage: .... Kronen

....

....

....

erstanden hat,

.... am .... 1918.

Amtssiegel. Unterschrift des Kommandanten:

Nr. 14390/V. A. 4.

Errichtung einer Polizeihundestation in Lipiny dolne.

In Lipiny dolne (Gemeinde Potok) wurde beim k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommando eine dritte Polizeihundestation errichtet.

Zufolge dessen werden in Abänderung der im Amtsblatte des hs. Kreiskommandos Nr. I. vom 1. Februar 1917 sub. Pt. 19 veröffentlichten h. ä. Anordnung den einzelnen Polizeihundestationen des hiesigen Kreises nachstehende Rayone zugewiesen.

1.) Zur Polizeihundestation beim k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommando in Biłgoraj gehören die Rayonen der Feldgendarmeriepostenkommandos: Biłgoraj, Sól, Grójce-Momoty, Andrzejówka und Kocudza dolna. (Stadt Biłgoraj, Gemeinden Puszcza solska, Sól, von der Gemeinde Huta krzeszowska die Ortschaften Grójce - Momoty, Kiszki, Maziarnia, Momoty dolne und Uście, Gemeinde Kocudza).

2.) Zur Polizeihundestation bei k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommando Lipiny dolne gehören die Rayonen der Feldgendarmeriepostenkommandos in Lipiny, Krzeszów, Derylaki, Biszcza, Majdan księżpolski und Tarnogród. (Die Gemeinden Potok, Krzeszów, alle übrigen Ortschaften der Gemeinde Huta krzeszowska, Gemeinden Biszcza, Księżpol, Tarnogród und Wola rożaniecka).

3.) Zur Polizeihundestation beim k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommando Łukowa gehören die Rayone der k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandos Łukowa, Aleksandrów, Józefów, Majdan sopocki und Obsza. (Die Gemeinden Łukowa, Aleksandrów, Majdan sopocki und Babice).

Nr. 14970/V. A.

5.

Waffengebrauch der Kohlengendarmen.

Zur Vehinderung der überhandnehmenden Kohlendiebstähle auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord wurden vom Kommando der Letztesen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa zur Bewachung der Kohlenzüge Gendarmen eingestellt, deren Aufgabe es ist, die Kohlenzüge zu begleiten und vor Beraubung zu schützen.

Da jedoch die Begleitung der Kohlenzüge durch die Gendarmen allein dem angestrebten Zwecke nicht entspricht, hat das Kommando der Heeresbahh Nord unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der „Organischen Bestimmungen für die k. u. k. Feldgendarmerie des M. G. C. in Polen“ nachstehende Kundmachung erlsssen:

„Infolge der in letzter Zeit sich häüfenden Güterdiebstähle auf den Linien des Heeresbahn Nord wurde die Gendarmeriemannschaft, welcher auch die Güterbewachung obliegt, angewiesen, im Falle sich Personen einer Widersetzung oder des Entlaufens, des Auf- oder Abspringens vom fahrenden Zuge schuldig machen, nach erfolgtem Anrufe die Feuerwaffe zu gebrauchen.

Nr. 14969/V. A.

6.

Unglücksfälle durch unvorsichtiges Umgehen mit Munition.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, wird die Bevölkerung von jeder Berührung von Munition und Munitionstellen gewarnt, soferne deren Ungefährlichkeit nicht durch ein Fachorgan einwandfrei festgestellt wurde.

Geschossfunde jeder Art sind unbedingt dem nächsten Feldgendarmerieposten oder sonstigen behördlichen Organe (Polizei etc.) zur Anzeige zu bringen, welche zur Weiterleitung der gegenständlichen Meldung im Wege des vorgesetzten Kreiskommandos an das M. G. G. verpflichtet sind.

Nr. 3963/3/V. A.

7.

Ortschaft Szarajówka- Einverleibung in das Gemeindegebiet Łukowa.

Die Ortschaft SZARAJÓWKA wird mit dem 1. Jänner 1918 aus dem Verbande der Gemeinde Babice ausgeschieden und in die Gemeinde ŁUKOWA angegliedert.

8.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der AOK. Vdg. Qu. Nr. 212856/1917 wurde der Umrechnungskurs des Rubels für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf weiteren mit 100 Pubel gleich 205 Kronen festgesetzt.

9.

Richtpreistabelle pro Jänner 1918.

Dem Amtsblatt liegt eine Richtpreistabelle für den Monat Jänner 1918 bei.

10.

Verzeichniss

über die im Monate Dezember 1917 vom k. u. k. Kreiskommando administrativ Verurteilten Personen. (M. G. G. Erlass R. S. Nr. 93759 von 17. Dezember 1917).

Zl.	Datum und Zahl des Straferkenntnisses	NAME	Ort	Delikt	Strafe
1.	31. XII. 1917 E.Nr.14378/V.A / 1	Feiwel Herbstman	Tarnogród	Handel mit Haufwerg	100 kr. u. Konfiskation v. 118 kg. Haufwerg.
2.	31. XII. 1917 E.Nr.14234/V.A.	Maryanna Markiewicz	Markowicze	dtto	10 Kr. u. Konfiskation der Ware.
3.	27. XII. 1917 E. Nr	Wojciech Tutka	Sygiełki	Nichtanmeldung v. Rohhauten	dtto
4.	30. XII. 1917 E. Nr.13479/V.A.	Izak Laufer	Gliny	Handel mit Butter	50 Kr. u. Konfiskation der Ware
5.	30. XII. 1917 E.Nr.10143/V.A.	Pinkwas Verständig	Biłgoraj	Handel mit Haufwerg	20 Kr. u. Konfiskation der Ware.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Migula

Oberst m, p.